

Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft =
Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della
Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 91 (1908)

Vereinsnachrichten: Bericht der Kommission für die Erhaltung von Naturdenkmälern u.
prähistorischen Stätten für das zweite Jahr ihres Bestehens 1907/08

Autor: Sarasin, Paul

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**M. Bericht der Kommission für die Erhaltung
von Naturdenkmälern u. prähistorischen Stätten**
für das zweite Jahr ihres Bestehens 1907/08.

Das neue Thätigkeitsjahr der schweizerischen Naturschutzkommission nahm seinen Anfang mit einer *Sitzung*, welche am 28. Juli 1907 in *Freiburg* im Hôtel de la Tête noire abgehalten wurde unter Beiziehung von Delegierten aus den kantonalen Kommissionen und den Mitgliedern des Zentralkomitees der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. Von der zentralen Naturschutzkommission waren anwesend die Herren: *Fischer-Sigwart*, *Heierli*, *Heim*, *Zschokke* und der *Unterzeichnete*, von den kantonalen Naturschutzkommissionen die Herren *Bachmann* (Luzern), *Balli* (Tessin), *Etlin* (Sarnen), *de Girard* (Freiburg), *Leuthardt* (Basel-Stadt und -Land), *Musy* (Freiburg), *Oberholzer* (Glarus), *Probst* (Solothurn), *Rehsteiner* (St. Gallen), *von Tscharner* (Bern); auf besondere Einladung hin Herr *Robert Glutz*, Assistent der eidgen. forstl. Versuchsanstalt in Zürich; vom Zentralkomitee der Schweizer. Naturf. Gesellschaft die Herren *Chappuis*, *Riggenbach*, *F. Sarasin*.

In dieser Sitzung wurden laut dem vom Aktuar der Schw. Naturschutzkommission, Prof. *Zschokke*, geführten Protokoll folgende *Endbeschlüsse* gefasst:

„1. Es soll der von Herrn Dr. *Christ* redigierte Entwurf einer **Verordnung betreffend Pflanzenschutz** den kantonalen Naturschutzkommissionen mit der Einladung um beförderliche Beratung und Weiterleitung an die kantonalen Behörden zugeleitet werden. Letztere sollen ersucht werden, den Verordnungen möglichst bald gesetzliche Kraft zu verleihen. Vor der Weiterleitung an die Behörden sind die

Entwürfe der kantonalen Kommissionen von der zentralen Kommission zum Zwecke der Ausgleichung zu starker Widersprüche einzusehen.

2. Das Bureau wird beauftragt, die von den Herren *Christ* und *Glutz* verfassten Referate über **Reservationen** den Präsidenten der kantonalen Kommissionen zuzustellen mit der Einladung, dieselben den Kommissionsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen und mit ihrem Beirat diejenigen Örtlichkeiten im Kanton zu bezeichnen, welche als Reservationen sich eignen und als solche zu empfehlen wären.

3. Die Schweizerische Naturschutzkommision wird eingeladen, die Frage zu untersuchen, ob sich die **Petersinsel im Bielersee** zu einer Reservation für Pflanzen des Jura und des bernischen Mittellandes, sowie für Sumpfvögel und andere Tierformen eignen würde. Im bejahenden Falle wird sie ersucht, dem Burgerrate von Bern bezügliche Vorschläge und Wünsche einzusenden.“

Diesen Freiburger Beschlüssen Folge zu geben, bestimmte wesentlich die Tätigkeit der Naturschutzkommision im vergangenen Jahre, und es sei hiemit über dieselbe, nach den drei Rubriken geordnet, Bericht erstattet.

Pflanzenschutzverordnung.

Der erste Kanton, welcher eine allgemeine Pflanzenschutzverordnung in Kraft treten liess, ist der Kanton *Wallis*. Der Erlass des Staatsrates stammt vom 13. Juli 1906. Ihm folgte *St. Gallen* mit einer Verordnung über Pflanzenschutz vom 31. Mai 1907 und diesem *Appenzell A.-Rh.* mit einer Verordnung über den Schutz der Alpenpflanzen am 29. November 1907. Diese Verordnungen sollen im Zusammenhang mit den aus anderen Kantonen zu erwartenden im nächsten Jahresberichte zum Abdruck kommen.

Nun ist schon im ersten Jahresberichte auf Seite 101 darauf hingewiesen worden, dass vom *Berner Oberländer Verkehrsverein* am 17. Februar 1907 die Schweiz. Natur-

schutzkommision aufgefordert worden war, einen einheitlichen Gesetzesvorschlag zum Schutze der Alpenflora auszuarbeiten und ferner, wie alsbald die nötigen Schritte getan wurden, dieser Aufforderung Folge zu geben. Man fasste die Aufgabe noch weiter, indem das Mitglied unserer Kommission Dr. H. Christ am 22. Juni 1907 einen „*Entwurf einer Verordnung zum Schutze der einheimischen Pflanzen, namentlich der Alpenflora*“ zur Wegeleitung in den Beratungen einreichte. Dieser Entwurf, welcher nicht wiedergegeben zu werden braucht, da er nur einen Vorläufer des definitiven unten folgenden Entwurfes darstellt, war von einem „*Referat betreffend Schutz der Flora in der Schweiz*“ begleitet, welches folgenden Wortlaut hat:

„Am 17. Februar 1907 beschloss die Schweiz. Delegiertenkonferenz zum Schutz der Alpenflora in Interlaken, die Schweiz. Naturschutzkommision zu ersuchen, sie möge einen einheitlichen Gesetzesentwurf zum Schutz der Alpenflora ausarbeiten und denselben den kantonalen Regierungen zukommen lassen. Der Unterzeichnete ist vom Präsidenten der Schweiz. Naturschutzkommision um Redaktion dieses Entwurfs ersucht worden und legt ihn anmit zur Prüfung und Beschlussfassung über dessen Inhalt vor.

Leitende Gesichtspunkte einer gesetzlichen Verordnung, wie der vorliegenden, sind einesteils möglichst ausgiebiger Schutz der einheimischen Flora vor Beraubung, andrerseits Fernhaltung solcher Massregeln, welche den berechtigten Genuss der Flora allzusehr beschränken und als kleinlich und vexatorisch empfunden würden. Eine allzustrenge Fassung des Verbots wäre weit davon entfernt, den ersten Zweck zu erreichen; denn auf allen Gebieten lehrt die Erfahrung, dass allzuscharfe Verbote nur Erbitterung hervorrufen und dass das Polizeipersonal, dem die Handhabung derselben anvertraut ist, die Peinlichkeit und Kleinlichkeit des Gesetzes nur zu oft in der Anwendung noch übertrumpft. So ist z. B. die Bestimmung der Walliser Verordnung vom 13. Juli 1906: „das Ausreissen von Alpenpflanzen

mit ihren Wurzeln ist untersagt“ unbedingt zu weitgehend; sie würde erfordern, dass jeder Spaziergänger oder jeder Botaniker, der auch nur ein Exemplar mit den Wurzeln an sich nimmt, dem Landjäger anheimfiele. Bestimmungen dieser Art können nicht durchgeführt werden, oder wenn sie angewandt würden, so müsste bald ein Schrei der Entrüstung durch die Touristenwelt gehen, der zu allererst unseren auf die Fremdenindustrie angewiesenen Alpenkantonen nicht angenehm sein würde. Ein so absolutes Verbot ist aber auch vom Standpunkt des Naturschutzes nicht nötig. Ich beschränke daher das Verbot in meinem Entwurf auf das *massenhafte* Ausgraben der Pflanzen, soweit es einen Strauss von üblichen Dimensionen und einige Herbariumsexemplare übersteigt; ich folgte auch nicht dem Vorschlag des Präsidenten der Naturforschenden Gesellschaft (Société Murithienne) von Wallis, diese Exemplare auf eine bestimmte Anzahl (5 Ex.) zu beschränken; ein vernünftiger Spielraum muss hier walten, und etwas anderes ist es auch, ob man in einem Alpental, das die Touristenwelt nie und ein Botaniker kaum je betritt, Pflanzen sammelt oder ob es sich um den Schutz der letzten Paar Büschel Edelweiss an einem betretenen Touristenweg handelt.

Ferner bemerke ich, dass das Einsammeln gewisser Pflanzenteile, welches zu Heil- oder verwandten Zwecken bisher von Privatleuten auf dem Lande stattfand und auch ferner stattfinden soll (Enzian, Teekräuter, Kümmel u. s. w.) oder auch zum Verkauf an Apotheker u. s. w. betrieben wird, durch unsern Entwurf keinen Abbruch erleidet, indem er dieses Sammeln gestattet, sobald der Eigentümer es nicht verbietet. Sollte hie und da der Schutz einer bestimmten seltenen oder wichtigen Species nötig werden, so hindert nichts, dass der betreffende Kanton dies ausdrücklich anordne, wie denn, abgesehen vom Edelweiss, Solothurn dies bereits für *Iberis saxatilis* und die Naturforschende Gesellschaft von St. Gallen bei der Regierung für *Gentiana pannonica* getan hat.

Was die Ausnahmen betrifft, welche zu Gunsten von Sammlern gemacht werden können, die um eine besondere Erlaubnis einkommen, so ist dieser Punkt ein eher kritischer. Am meisten werden solche Spezialbewilligungen zum Zweck der Exkursionen von Schülern und Studenten gewünscht werden; aber gerade solche Streifzüge, die, wenn auch nicht Jahr um Jahr, doch in öfterer Wiederholung nach derselben möglichst interessanten, also möglichst gefährdeten Gegend unternommen werden, bringen erfahrungsgemäss den Seltenheiten unserer Flora die grösste Gefahr. Der Leiter der Expedition ist nicht imstande, seine Schar gehörig im Zaum zu halten, und je besser die Schüler die einzelnen Arten kennen gelernt haben, um so heftiger ist ihr Sammeltrieb. Die Regierungen unserer Alpenkantone werden jedenfalls gut tun, ihrer Erlaubnis den Rat, ja unter Umständen die Bedingung beizufügen, dass die Reise gewisse Punkte meide und sich lieber nach anderen weniger ausgesetzten wende.

Besonderen Wert lege ich auf eine „interne“ Spezialinstruktion an die Polizeiorgane, weil taktloses Dreinfahren oder pedantische und gar rohe Anwendung des Verbotes durchaus vermieden werden muss.

Noch mehr Wert lege ich auf eine möglichst ausgiebige Publikation der Verordnung oder noch besser eine nicht im Amtsstil gehaltene Bitte an das Publikum um Schonung der Flora in seinem eigensten Interesse.

Am meisten freilich verspreche ich mir von einer Mitteilung der Verordnung mit passendem Kommentar durch die Erziehungsdirektionen an sämtliche Lehrer, höhere und niedere, des Kantons. Dadurch allein kann die intensivste Verwüstung unserer Vegetation, die durch Ferienkolonien und Schulreisen entstehen kann, in Schranken gehalten werden.

Wenn ich in dem Entwurf nicht von Alpenflora allein sprach, so geschah es deshalb, weil die Flora der niedrigeren Regionen zum Teil gleich schützenswerte und bedrohte Bestandteile aufweist, wie das Hochgebirge, auf die

sich also die Verordnung ebensowohl beziehen muss. Man denke an die südlichen Vorposten im Wallis, Tessin, am Jurarand und im Föhngebiet unserer Seen, an die nordischen Florareste unserer Torfmoore u. s. w. Wenn die Walliser Verordnung den Versuch macht, einige besonders schutzbedürftige Pflanzen namentlich aufzuführen, so ist es klar, dass wir ihr hierin nicht folgen können, schon wegen des Umstandes, dass Edelweiss oder Alpenrose hier sehr gemein, dort sehr selten sein werden, und weil wir überhaupt der massenhaften Vertilgung *aller* unserer Flora-bestandteile einen Damm entgegensezten wollen.

Was nun noch die Aufnahme anbelangt, welche der Entwurf bei den Kantonen finden wird, so darf mit Zuver-sicht einer günstigen entgegengesehen werden. *Wallis* hat, wie soeben bemerkt, eine allgemeine Pflanzenschutzverordnung schon am 13. Juli 1906 erlassen; *Obwalden* hat seit 1878 eine Verordnung zum Schutz des Edelweiss, *Luzern*, *Nid-walden* und *Schwyz* seit 1881, *Glarus* seit 1883, *Uri* seit 1885; so auch *Innerrhoden*; in *Graubünden* haben mehrere Gemeinden und Kreise dasselbe Verbot erlassen; in *Appen-zell A. Rh.* hat die Gemeinde Hundwil ihren Alpenrosen-bestand an der Hundwilerhöhe in Schutz genommen¹⁾), *Aargau* bannte einen solchen Bestand bei Schneisingen und wies seine Forst- und Flurbeamten an, gegen massenhaftes Ausreissen von Orchideen einzuschreiten; in *Schaffhausen* sind durch das Forstgesetz von 1904 die selteneren Pflanzen der lokalen Flora geschützt, in *Solothurn* sind seit Jahrzehnten durch behördliche Anordnungen die interessanten Arten der Flora gebannt, darunter namentlich *Iberis saxatilis* der Ravellenfluh; *St. Gallen* hat auf Antrag der dortigen Naturforschenden Gesellschaft unterm 31. Mai 1907 eine umfassende Verordnung erlassen, welche die besonders gefährdeten Arten namentlich aufzählt, und ausserdem haben

1) Wie Eingangs bemerkt, erliess *Appenzell A. Rh.* eine allgemeine Verordnung zum Schutz der Alpenpflanzen am 29. November 1907.

die meisten Kantone in ihren Antworten auf unser Zirkular vom 14. November 1906 (siehe darüber den ersten Jahresbericht pag. 92 und 101) ihre volle Zustimmung zu einer beabsichtigten allgemeinen Regelung dieser Angelegenheit ausgesprochen. Ich beantrage daher, recht bald unsern Entwurf, nachdem er die Durchberatung durch unsere Kommission erfahren, den Regierungen zur Annahme zu empfehlen.“

Dieses Referat wurde zusammen mit der vorgeschlagenen Verordnung an die Präsidenten aller kantonalen Naturschutzkommissionen eingesandt, gemäss dem bezüglichen in der Freiburger Sitzung gefassten Beschluss, mit der folgenden speziellen Bemerkung: „Was die Pflanzenschutzverordnung betrifft, so erscheint deren Durchberatung im Schosse Ihrer Kommission und die Abfassung einer den Verhältnissen Ihres Kustodates angepassten Verordnung besonders dringlich; denn es muss uns als Pflicht erscheinen, noch vor Beginn des nächsten Sommers eine Pflanzenschutzverordnung für die gesamte Schweiz in Kraft treten zu lassen.“

Die von den kantonalen Kommissionen eingelaufenen Antworten wurden Herrn Dr. *Christ* zur Einsichtnahme zugestellt, welcher auf Grund der in denselben enthaltenen Bemerkungen am 21. Dezember 1907 einen *revidierten Entwurf einer Pflanzenschutzverordnung* ausfertigte; demselben war folgendes »zweite Referat bezüglich einer gesetzlichen Verordnung zum Schutze der Schweizer-, speziell der Alpenflora« beigegeben:

„Unsere zentrale Naturschutzkommission hat an die kantonalen Kommissionen die Einladung gerichtet, sich über den von uns abgefassten und ihnen unterbreiteten ersten Entwurf einer gesetzlichen Verordnung zum Schutze der Schweizer- namentlich der Alpenflora auszusprechen resp. Abänderungsvorschläge und anderweitige Bemerkungen uns mitzuteilen, damit auf Grundlage dieser Vorschläge ein definitiver Entwurf zu Stande komme, welcher den gesetzgebenden Behörden der Kantone könne zur Annahme vorgeschlagen werden.

Dieser Aufforderung haben entsprochen die Kommissionen der Kantone *Aargau*, *Basel-Stadt* und *-Land*, *Bern*, *Freiburg*, *Genf*, *Glarus*, *Graubünden*, *Luzern*, *Neuchâtel*, *Schaffhausen*, *Solothurn*, *Thurgau*, *Wallis*, *Zürich* und *Zug*.

Diese Rückäußerungen lehnen sich zum Teil mehr oder weniger an den ersten Entwurf Christ und mehr noch an die für St. Gallen bereits seit 31. Mai 1907 in Kraft getretene Verordnung an, zum Teil gehen sie ihre eigenen Wege, so dass sie in ihrer Gesamtheit ein ziemlich buntes Vielerlei von einzelnen Vorschlägen darstellen. Dieses Vielerlei ist begründet durch die besondere Stellung, welche gewisse Kantone naturgemäß oder nach ihrer Organisation zu unserer Frage einnehmen, so dass es nötig ist, eine Gruppierung vorzunehmen, um sich mit dem Inhalt dieser Entwürfe wenigstens grosso modo bekannt zu machen. Im ganzen aber darf gesagt werden, dass alle Kantone, von denen überhaupt eine Antwort einlief, in der Tendenz und im Prinzip völlig auf dem Boden des Entwurfs Christ sich befinden, nämlich einem möglichst ausgiebigen Schutz unserer Flora das Wort reden. Nur über die beste Art, dieses zu erreichen, variieren die Ansichten in folgender Weise: Was die Frage betrifft, welche Bestandteile der Flora und in welchem Umfange sie zu schützen sind, so diente als Richtlinie den meisten Kantonen die *St. Galler* Verordnung, welche das Ausgraben einiger Exemplare zu wissenschaftlichen und Schulzwecken und das Ausgraben für den eigenen Gebrauch, insbesondere zu Heilzwecken gestattet, sofern dadurch der Bestand der Art nicht wesentlich vermindert wird. Der Aufmerksamkeit der öffentlichen Organe wird insbesondere eine Liste von selteneren Alpenpflanzenarten empfohlen. Dieses System: Rücksicht auf den Bestand der Art und besonderer Schutz einer Liste gewisser seltener Arten ist befolgt von *Glarus*, *Schaffhausen*, *Solothurn*, *Zug*, welche die St. Gallische Redaktion verbo tenus annehmen. *Freiburg* und *Neuchâtel* lehnen sich an den Christ'schen Entwurf an, welcher einige Exemplare freigibt,

ohne ausdrücklich auf den Schutz eines genügenden Bestandes abzustellen; Freiburg gibt eine Liste der zu schützenden Alpenpflanzen, Neuchâtel behält eine solche vor. *Bern* betont den Schutz des Bestandes der Art am betreffenden Standort, ohne das erlaubte Ausgraben auf einige Exemplare zu beschränken, da gewisse Alpenpflanzen in einer Menge vorkommen, welche grössere Eingriffe wohl zulässt, und also die Einschränkung auf einige erlaubte Exemplare nicht nötig, ja chikanös wäre. Eine Liste von besonders zu schützenden Arten wird nicht aufgestellt; dagegen behält Bern der Forstdirektion vor, falls sich das Bedürfnis hiefür herausstellen sollte, bestimmte Arten resp. Standorte mit einem absoluten Verbot zu belegen. Der Entwurf *Graubündens* nähert sich dem Standpunkt von Bern, indem er nur das Ausgraben in grösseren Mengen und das massenhafte Pflücken seltener Alpenpflanzen verbietet, von denen eine sehr detaillierte Liste gegeben wird. Diesen Arten sind gleichgestellt „alle polsterbildenden Alpenpflanzen der höheren Lagen, wo sie einen wesentlichen Bestandteil der ohnehin spärlichen Vegetation bilden.“ Der *Walliser* Entwurf ist am strengsten, indem er die Erlaubnis auf fünf Exemplare beschränkt, immerhin mit der Ausnahme besonderer Autorisation für weiter gehende Eingriffe. Als Motiv dieser engen Limitierung wird von Herrn Chanoine *Besse* angeführt, dass nur eine solche bestimmte Instruktion den untergeordneten und durchaus unbotanischen Organen, welche zu Handhabung des Schutzes berufen sind, etwas festes und durchführbares an die Hand gebe, während Begriffe, wie der Bestand der Art u. s. w., denselben viel zu hochliegend seien und ihnen überhaupt die Abwägung und Entscheidung labiler Begriffe nicht zugemutet werden könne. Auch von einer Liste zu schützender Arten sieht Besse aus gleichem Grunde ab. Ich erinnere nur, dass der Kanton Wallis bereits eine in Rechtskraft stehende Verordnung erlassen hat. *Genf* verzichtet am liebsten auf Erlass einer Verordnung im Sinne des Christ'schen Ent-

wurfs und findet es genügend, wenn die wenigen Arten und Lokalitäten des Kantons, die des Schutzes bedürftig sind, bestimmt bezeichnet und als Reservationen absolut und streng geschützt werden. Jedenfalls aber müsste der Entwurf im Sinne grösserer Freiheit abgeändert und auf einzelne Arten und einzelne Standorte beschränkt werden. *Thurgau* und *Basel-Stadt* und *-Land* verzichten für ihre Kantone auf eine Verordnung; sie glauben, keine besonders zu schützenden Florenbestandteile zu besitzen, und es ist ihnen fraglich, ob ihre gesetzgebenden Organe überhaupt zum Erlass solcher Bestimmungen zu bewegen wären. Sie versprechen sich mehr von der nicht amtlichen Initiative der Schulen und Vereine.

Aus diesem kurzen Résumé der gefallenen Voten und gemachten Vorschläge geht nun hervor, dass mehrere Kantone in der Sache ihre eigenen Wege nicht nur gehen wollen, sondern auch zu gehen genötigt sind, weil ihre besonderen Verhältnisse dies erheischen und weil sie zum Teil schon Verordnungen besitzen. Für diese wird das Schema einer gemeinsamen Verordnung, der wir zustreben, vorläufig nur theoretische Bedeutung haben. Im übrigen ist es deutlich, dass die meisten Kantone das in bescheidenen Schranken sich haltende Sammeln nicht beschränken, sondern nur den Bestand der schutzbedürftigen Arten auf ihren Standorten erhalten wollen. Dass dieses Streben sich wesentlich auf die selteneren Florenbestandteile bezieht, ist selbstredend, weil die gemeinen Arten weder begehrt noch auch der Ausrottungsgefahr ausgesetzt sind. An sich wäre also der von den meisten Kantonen gewählte Satz: „sofern dadurch der Bestand der Art am betreffenden Standort nicht gemindert wird“ und dergleichen unanfechtbar und sachentsprechend. Immerhin bleibt der Einwurf von *Wallis* sehr beachtenswert, dass dieser Satz in seiner abstrakten Fassung den ausführenden Organen: Landjägern, Bannwarten u. s. w. keine feste Norm an die Hand gibt, sondern erst einer vernünftigen, ja sogar durch botanische Artenkenntnis

unterstützten Interpretation bedarf, also dem Unverständ und der Willkür allzusehr Spielraum gewährt. Man denke sich z. B. einen Walliser Landjäger am Standort der *Crepis jubata* in Diskussion mit einem centuriensüchtigen Sammler über den Begriff des „Bestandes“ dieser überhaupt nur in höchstens hundert Stöcken vorhandenen Species; man denke sich ferner die zahlreichen hochalpinen Arten, die eigentliche „Bestände“ gar nicht bilden, sondern punktförmig und isoliert zerstreut sind. So klar also diese Begriffsbestimmung den Gelehrten, so unklar möchte sie gerade denen sein, auf die es in thesi ankommt.

Ferner ist es deutlich, dass die meisten Kantone an einer Liste der in ihrem Gebiet zu schützenden Arten hängen, eben weil sich auf gemeine Alpen- und Ebenenpflanzen die Verordnung vernünftigerweise nicht beziehen kann. Mit Recht sagt *Glarus*, dass in diesem Kanton die Alpenrose durch ihre Masse vielfach ein lästiges, den Weidgang schädigendes Gewächs bildet, das gegen Beraubung zu schützen gar nicht wert ist, indes z. B. im *Aargau* die isolierte Insel von Alpenrosen bei Schneisingen eines absoluten Schutzes dringend bedarf. Immerhin ist es die Meinung der meisten Kantone, dass nicht nur die besonders zu nennenden seltenen Arten, sondern auch die Flora im allgemeinen vor grober und bedrohlicher Antastung gesichert sein muss.

Auch dass sich der Schutz gewisser Lokalitäten infolge der charakteristischen und seltenen Zusammensetzung ihrer Flora (gewisse Moore, gewisse Hügel u. s. w.) an den Schutz der Arten selbst sehr naturgemäß anreihe, ist ein gesunder Gedanke (Bern, Genf); er berührt sich indes bereits mit dem grösseren Begriff der Reservationen, der in den Rahmen des vorliegenden Referates nicht gehört. Auch der Schutz charakteristischer einzelner Bäume und Baumgruppen wird wohl richtiger der aus Forstleuten und Botanikern kombinierten Konferenz zugewiesen, welche die Reservationen behandeln wird.

In dem Vorbehalt der Privatrechte, namentlich wo es sich um ökonomisch zu verwertende Pflanzen handelt, gehen natürlich alle Kantone einig, ebenso in der Freigabe essbarer, offizineller und Giftpflanzen. Nur die Frage kann gestreift werden, ob eine besonders seltene Art oder eine besonders exquisite Lokalität auch dem Eigentümer gegenüber geschützt werden könne? Hier stossen wir auf den Begriff der nach den kantonalen Rechten so verschiedenen behandelten Enteignung aus öffentlichen Gründen, dass wir uns wohl hüten werden, diese Materie zu berühren.

Nach den entwickelten Gesichtspunkten suche ich nun ein Normalschema einer Verordnung zu redigieren, welche das wünschens- und erstrebenswerte enthalten soll, ohne in zu tiefe Kasuistik einzutreten. Falls unsere Kommission und eine Mehrheit von Kantonen sich diesem Schema günstig zeigt, werden wir dann weiter beschliessen, inwiefern wir an die Behörden gelangen, sei es direkt von Seiten unserer Kommission, sei es durch die kantonalen Kommissionen; bei dem allem aber werden wir uns natürlich nicht wundern, wenn einige Kantone bande à part machen und neben uns die Wege gehen, welche ihnen am geeignetsten erscheinen. Auch hier heisst es: was für einen passt, passt nicht für alle.

*Entwurf einer allgemeinen Verordnung zum Schutz der
Schweizer-, besonders der Alpenflora.*

In Betracht der fortschreitenden Gefährdung und Verarmung unserer einheimischen, namentlich der Alpenflora beschliesst die Regierung des Kantons was folgt:

Art. 1. Das Ausreissen und Ausgraben, das Feilbieten und Versenden von wildwachsenden Pflanzen mit ihren Wurzeln in grösseren Mengen, ebenso das massenhafte Pflücken von selteneren Alpenpflanzen ist untersagt. Unter diese Bestimmung fallen namentlich folgende Pflanzen, sowie alle Pflanzen der höheren Alpen- und

Felsenregion, welche daselbst die ohnehin spärliche Vegetation bilden.

Die Regierung ist ermächtigt, wenn sich das Bedürfnis herausstellt, das obige Verzeichnis zu ergänzen.

Art. 2. Von dem Verbot des Art. 1 sind ausgenommen Giftpflanzen und Pflanzen zu offizinellem, ökonomischem und industriellem Gebrauch unter dem Vorbehalt, dass der Bestand der Art am betreffenden Standort nicht gefährdet wird.

Art. 3. Bewilligungen, welche über die in Art. 1 bezeichneten Grenzen hinausgehen, können auf Verlangen durch die Behörde erteilt werden, doch nur unter dem Vorbehalte von Art. 2.

Art. 4. Vorbehalten sind die Privatrechte an Grund und Boden und der darauf stehenden Vegetation.

Art. 5. Die Regierung ist ermächtigt, falls das Bedürfnis sich ergibt, die in Art. 2 und 3 genannten Ausnahmen für bestimmte Pflanzenarten und Standorte ganz oder zeitweilig aufzuheben und selbst ein absolutes Verbot ihrer Antastung zu erlassen.

Art. 6. Die Regierung wird die mit Durchführung dieser Verordnung zu beauftragenden Organe bezeichnen und ihnen dafür eine spezielle Instruktion erteilen.

Art. 7. Zu widerhandelnde werden mit einer Busse von Fr. bestraft, die im Wiederholungsfall verdoppelt werden kann. Die gefrevelten Pflanzen sind den Fehlbaren wegzunehmen.

Art. 8. Die Busse wird durch den verhängt. Falls dieselbe Fr. übersteigt, steht dem Bestraften der Rekurs an den offen, falls derselbe schriftlich binnen . . Tagen bei dem angemeldet wird.

Art. 9. Diese Verordnung ist im Amtsblatt bekannt zu machen, öffentlich anzuschlagen und in geeigneter Weise, namentlich in den Hotels und bei dem Lehrerpersonal des Kantons, zu verbreiten. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft. —

Die Erwägungen und Bedenken, welche sich bei jedem dieser Artikel ergeben, sind teils in dem Referat zu meinem ersten Entwurf, teils im Eingang obigen zweiten Referates bereits niedergelegt. Der schwierigste Punkt ist und bleibt die genügende, weder zu weit gefasste, noch zu eng bemessene Begrenzung des Verbots in Bezug auf die Quantität der erlaubten Einsammlung. Von der mathematisch scharfen Anzahl 5 zu dem bereits elastischen Begriff „einiger Exemplare“ und weiter zu dem noch dehnbareren Ausdruck „einer grösseren Menge und massenhaften Entnahme“ bis zu der sehr konkret scheinenden, aber eigentlich sehr abstrakten „Wahrung des Bestandes der Art am gegebenen Standort“ ist die Auswahl frei, und jede Stufe kann plausibel motiviert werden. Wenn ich mit dem Entwurf Graubündens „die grössere Menge und das massenhafte Pflücken“ in meinen Vorschlag aufnahm, so geschah es, um den gewichtigen Stimmen (Bern, Genf) Rechnung zu tragen, die jede gar zu enge Begrenzung perhorreszieren, und indem ich mich damit tröstete, dass ja unser Zweck am besten erfüllt wird, wenn die Tendenz der Verordnung an sich schon dem Publikum zu Gewissen spricht und wenn der Landjäger und der Flurschütze möglichst wenig in Anspruch genommen wird.“ —

Nachdem noch einige ausstehende kantonale Gutachten über den Entwurf Christ abgewartet worden waren, konnte die *zentrale Naturschutzkommission* zur Sitzung eingeladen werden, welche am *2. Februar 1908* im Hotel Bären in *Bern* stattfand. In dieser Sitzung waren von Mitgliedern der zentralen Kommission anwesend die Herren *Fischer-Sigwart*, *Schardt*, *Schröter*, *Wilczek*, *Zschokke* und der *Unterzeichnete*, von der kantonal-bernischen Kommission die Herren *Coaz*, *Fischer*, *Studer* und *von Tscharner*, endlich der Zentralpräsident der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft, Herr *F. Sarasin*. Das Haupttraktandum bildete die Pflanzenschutzverordnung. Der Unterzeichnete gab eine kurze historische Einleitung und verlas den ersten Christ-

schen Entwurf und das erste Referat, sowie die von den kantonalen Kommissionen eingereichten Gutachten darüber, worauf er die Verlesung des zweiten Christ'schen Entwurfes und zweiten Referates folgen liess. Alle Punkte wurden einer eingehenden Diskussion unterworfen und bis ins einzelne sorgfältig erwogen. Man kam zu dem Endbeschluss, folgenden definitiven Entwurf einer Pflanzenschutzverordnung aufzustellen:

Entwurf einer Verordnung betreffend Pflanzenschutz zu Handen der kantonalen Regierungen.

In Betracht der fortschreitenden Gefährdung und Verarmung unserer einheimischen, namentlich der Alpenflora, beschliesst die Regierung des Kantons was folgt:

Art. 1. Das Ausreissen und Ausgraben, das Feilbieten und Versenden von wildwachsenden Pflanzen mit ihren Wurzeln in grösseren Mengen, ebenso das massenhafte Pflücken von seltenen Arten ist untersagt.

Die Regierung wird, wenn sich das Bedürfnis herausstellt, ein Verzeichnis von zu schützenden Pflanzen und Standorten herausgeben.

Art. 2. Die Regierung ist ermächtigt, gewisse Pflanzenarten oder Standorte zeitweilig oder dauernd mit absolutem Verbot zu belegen.

Art. 3. Bewilligungen, welche über die in Art. 1 bezeichneten Grenzen hinausgehen, können auf Verlangen durch die Behörde erteilt werden, unter dem Vorbehalt, dass der Bestand der Art am betreffenden Standort nicht gefährdet wird.

Art. 4. Vorbehalten sind die Privatrechte auf Grund und Boden und der darauf stehenden Vegetation.

Art. 5. Die Regierung wird die mit Durchführung dieser Verordnung zu beauftragenden Organe bezeichnen und ihnen dafür eine spezielle Instruktion erteilen.

Art. 6. Zuwiderhandelnde werden mit einer Busse von Fr. bestraft, die im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann. Die gefreveten Pflanzen sind dem Fehlbaren wegzunehmen.

Art. 7. Die Busse wird durch die verhängt; falls dieselbe Fr. übersteigt, steht dem Betroffenen der Rekurs an den offen, sofern derselbe schriftlich binnen Tagen bei dem angemeldet wird.

Art. 8. Die Verordnung ist im Amtsblatt bekannt zu machen, öffentlich anzuschlagen und in geeigneter Weise, namentlich in den Hotels und bei dem Lehrerpersonal der Kantone, zu verbreiten. Sie ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft. —

Man beschloss, diesen Entwurf direkt von der zentralen Naturschutzkommision an die Regierungen sämtlicher Kantone einzusenden, welchem Auftrage der Unterzeichnete am *22. Februar 1908* Folge gab, indem er ein *Begleitschreiben* beilegte, das von sämtlichen Mitgliedern der zentralen Naturschutzkommision eingesehen und gutgeheissen war und das folgenden Wortlaut hatte:

»*Die Schweizerische Naturschutzkommision an den hohen Regierungsrat des Kantons*

Hochgeachtete Herren!

Es ist eine ernste und dringliche Angelegenheit, um derentwillen die unterzeichnete Naturschutzkommision der Schweizer Naturforschenden Gesellschaft mit beifolgender Eingabe an Sie gelangt: handelt es sich doch um die Rettung des lieblichsten Teiles unserer herrlichen Schweizer-natur, nämlich der Alpenflora, vor stets fortschreitender Ausrottung, des ferneren aber überhaupt um die Sicherung des gesamten Naturflorenteppeichs unseres Vaterlandes vor drohender Gefährdung.

Wer im Hochsommer die besuchtesten Fremdenorte der innern Schweiz bereist, muss mit Schmerz, ja mit eigent-

lichem Schrecken gewahr werden, welch ungeheure Menge der schönsten Alpenpflanzen massenweise weggeschleppt oder an die Fremden verkauft werden und zwar nicht nur die Blüten, sondern es werden auch ganze Pflanzen, und zwar mit Vorliebe die seltensten, mit den Wurzeln von ihren Standorten geraubt. So wird dieser ebenso ästhetisch als wissenschaftlich unschätzbare Schmuck unserem heimischen Boden für immer entrissen. Indem aber auch infolge wiederholter Wegnahme aller Blüten die Vermehrung der Pflanzen durch Versamung vereitelt wird, geht die Naturflora unseres Vaterlandes mit Sicherheit einer raschen Verarmung, ja der Vernichtung entgegen.

So erwächst den hohen Regierungen der Alpenkantone die Verpflichtung, aus einem untätigen Zuschauen erwachend, diesem Schaden Einhalt zu gebieten, indem sie mit fester Hand der Rücksichtslosigkeit in der Ausrottung des alpinen Blumenkranzes in die Zügel fällt. Schon haben auch die Kantone Wallis, St. Gallen und Appenzell A. Rh. strenge gesetzliche Bestimmungen erlassen.

Aber nicht nur die Flora der Alpen ist in ihrer Existenz bedroht, sondern auch die des Jura und des schweizerischen Mittellandes. Die stetige Vergrösserung der Städte bringt es mit sich, dass an Festtagen das Publikum in dichten Scharen in der Umgegend Erholung sucht, im Pflücken von Wiesenblumen und Binden von Blumensträussen seine Freude findet, dabei aber leider mit besonderer Vorliebe schöne und seltene Pflanzen garbenweise ausrauft, um sie bald darauf, wenn sie in der Sommerhitze verwelken oder der tragenden Hand lästig werden, fortzuwerfen; ja Standorte einzelner seltener Arten aufzusuchen und ihres Schmuckes zu berauben, wird zu einer Tat kindischen Ehrgeizes. Schon ist auch laute Klage darüber geführt worden, welchen Schaden die von ihren Lehrern auf die Seltenheiten hingewiesene Schuljugend der Flora zugefügt hat, wie sie immer mehr von Jahr zu Jahr den bunten Teppich durchlöchert und zerfetzt.

Unter dem lebhaften Eindruck dieser schweren Schädigung des idealsten Teiles unseres nationalen Besitztums hat die unterzeichnete Naturschutzkommision alsbald, nachdem sie sich konstituiert und nachdem sie in allen Kantonen kantonale Subkommissionen gebildet hatte, die Aufgabe an die Hand genommen, hier Wandel zu schaffen. Sie ist sich wohl bewusst, dass eine eindringliche Belehrung, namentlich der Jugend, eines der wirksamsten Gegenmittel sein wird, und möchte auch hier nachdrücklich darauf hinweisen; aber andererseits scheint ihr ein Eingreifen des Staates unvermeidlich, und so bemühte sie sich, eine Pflanzenschutzverordnung, welche für das ganze Land gelten sollte, ins Leben zu rufen; sie hat zu diesem Behufe vorerst in allen Kantonen die bisher in Beziehung auf Pflanzenschutz etwa vorhandenen Bestimmungen gesammelt, worauf eines ihrer Mitglieder, Dr. H. Christ, den ersten Entwurf einer Pflanzenschutzverordnung ausgearbeitet hat. Dieser erste Entwurf ist sodann an alle kantonalen Subkommissionen zur Durchberatung versandt worden, worauf das genannte Mitglied, auf Grund der eingelaufenen Gutachten, einen zweiten Entwurf ausgefertigt hat. Die unterzeichnete zentrale Naturschutzkommision ist sodann am 2. Februar 1908 in Bern zusammengetreten, um auf Grund dieses zweiten Entwurfes den definitiven Vorschlag an die hohen Regierungen der Kantone zusammenzustellen, welchen wir Endesunterzeichnete Ihnen, hochgeachtete Herren, hiemit unterbreiten und Ihnen zur Annahme oder zur Wegleitung bei der Aufstellung einer eigenen Verordnung empfehlen mit dem Er suchen, Sie möchten nach Gutdünken solche Änderungen daran vornehmen, wie sie nach den lokalen Verhältnissen Ihres Kantons gerechtfertigt oder geboten erscheinen. Zur Beratung in dieser Frage steht Ihnen eine kantonale Naturschutzkommision zur Verfügung, von welcher Präsident ist

Auf alle Fragen wird auch die unterzeichnete zentrale Naturschutzkommision sogleich und bereitwilligst Antwort erteilen.

Wollen Sie, hochgeachtete Herren, unserer Bitte Gehör und baldige willenskräftige Folge geben, damit schon mit der kommenden Sommersaison der Kampf gegen die Ausrottung unserer Flora zielbewusst eröffnet werden könne, in dem Gedanken, dass die Zukunft für unsere Bemühungen uns dankbar sein wird.

Mit der Versicherung vollkommener Hochachtung zeichnen die Mitglieder der

Naturschutzkommision
der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.“
(Folgen die Unterschriften.)

Ferner wurde die Pflanzenschutzverordnung mit dem Begleitschreiben an das Eidgenössische Departement des Innern und an die Präsidenten des Schweizerischen Forstvereins und der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz eingesandt.

Über das Schicksal unserer Pflanzenschutzverordnung bei den Regierungen der Kantone ist nur erst ganz Ver einzeltes bekannt geworden, das in den unten folgenden kantonalen Jahresberichten zu finden ist. Die Hoffnung, dass schon vor der Sommersaison 1908 in der Mehrzahl der Kantone mit Tatkraft zum Erlass einer Pflanzenschutzverordnung geschritten werden würde, hat sich nicht erfüllt, und es ist deshalb für den Pflanzenschutz in der Mehrzahl der Kantone der laufende Sommer verloren worden. Immerhin sind *St. Gallen* und *Appenzell A.-Rh.*, *Glarus* (siehe Jahresbericht), *Uri* (siehe Jahresbericht Urkantone), *Luzern* (siehe Jahresbericht), *Wallis* schon zum Schutze geschritten, und besonders bemerkenswert erscheint die im unten folgenden Luzerner Jahresbericht enthaltene Feststellung: „eine Kontrolle über Verkauf von Alpenpflanzen in Luzern hat ergeben, dass derselbe fast ganz aufgehört hat.“

Die Wirkung einer Pflanzenschutzverordnung ist also eine sofort aufs günstigste bemerkbare, was gewiss manche Bedenken gegen polizeiliche Anordnungen zerstreuen wird.—

Der hohe *Kleine Rat des Kantons Graubünden* hat als Antwort auf die an ihn gerichtete Zusendung folgenden Erlass an den Unterzeichneten zu Handen der Schweizer. Naturschutzkommision gelangen lassen mit den einleitenden Worten:

„Wir übermachen Ihnen in der Beilage ein an die Gemeindevorstände unseres Kantons gerichtetes Kreisschreiben, mit welchem wir der Anregung der Naturschutzkommision der Schweizer. Naturforschenden Gesellschaft betreffend Pflanzenschutz Folge gegeben haben.

Der Kleine Rat des Kantons Graubünden an sämtliche Gemeindevorstände desselben:

Chur, 20. März 1908.

Getreue, liebe Mitbürger!

Die Naturschutzkommision der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft hat es sich zur Aufgabe gemacht, gegen die Ausrottung der Blumen und Pflanzen, namentlich des alpinen Blumenkranzes, ihr möglichstes zu tun. Zu diesem Zwecke hat sie eine Pflanzenschutzverordnung ausgearbeitet und dieselbe mit Einlage vom 22. Februar 1908 den Kantonenregierungen zugestellt mit dem Wunsche, dass dieselbe als kantonale Verordnung erlassen oder als Wegleitung zur Aufstellung einer kantonalen Pflanzenschutzverordnung benutzt werde.

Im Kanton Graubünden gibt es nun schon eine Anzahl von Gemeinden, welche Bestimmungen zum Schutze der Alpenflora aufgestellt haben. Die Aufsicht über die Erhaltung der Alpenflora kann von keinen anderen Organen als von denjenigen der Gemeinden wirksam ausgeübt werden, von Flurwächtern, Revierförstern, Hirten und Sennen. Die Gemeinden selbst haben das grösste

Interesse daran, dass der herrlichste Schmuck der Alpen, der Blumenteppich, nicht zerfetzt und durchlöchert werde von Personen, die entweder um des Erwerbes willen oder aus Eitelkeit oder Prahlgerei die seltensten, herrlichsten Pflanzen in Menge ausreissen und mit sich tragen.

Die Gemeinden sind die Träger der Territorialhoheit; sie haben gemäss Art. 40 der Kantonsverfassung das Recht, flurpolizeiliche Gesetze zu erlassen. Wo es sich nun um die Wahrung ihrer Interessen, um den Schutz ihres schönsten Gutes, der Naturschönheit handelt, darf es wohl geradezu als ihre *Pflicht* bezeichnet werden, flurpolizeiliche Bestimmungen aufzustellen, Flurpolizeiorgane zu bezeichnen und Strafbestimmungen einzuführen.

Nun geht zwar der Wunsch der Schweiz. Naturschutzkommission und besonders auch der kanton. Naturschutzkommission, deren Präsident Herr Professor Dr. Tarnuzzer in Chur ist, dahin, es möchte der Kanton Graubünden, wie einige andere Alpenkantone bereits getan haben, ein kantonales Gesetz zum Zwecke des Pflanzenschutzes erlassen, wie solches ja zum Zwecke des Wildschutzes auch geschehen sei. Ein solches Gesetz müsste aber, um wirksam zu sein, nach unserer Überzeugung in der Hauptsache die Vorschrift enthalten, dass die Gemeinden flurpolizeiliche Bestimmungen zum Schutze der seltenen Pflanzen aufzustellen haben. Wir glauben nicht, dass dieses Verfahren dem Graubündner Volke belieben würde, halten vielmehr dafür, dass die Gemeinden, einmal auf den drohenden Schaden aufmerksam gemacht, von sich aus ohne längeres Zuwarthen diesen Schaden abwenden werden.

Wir empfehlen daher den ländlichen Gemeinden, ihre Flurpolizeiordnungen ungefähr in folgendem Sinne zu vervollständigen, eventuell eine neue Flurpolizeiordnung betreffend Pflanzenschutz zu erlassen.

Über Ihre Schlussnahme wollen Sie bis zum 1. Mai Bericht erstatten (an unser Departement des Innern).

1. Das Ausgraben wild wachsender Pflanzen samt Wurzeln, sowie der Verkauf und die Versendung derselben in grösseren Mengen, ebenso das massenhafte Pflücken von seltenen Alpenpflanzen ist unter Busse von Fr. 1—100 verboten.

Insbesondere fallen unter das Verbot folgende Pflanzen: Edelweiss, Mannstreu, Frauenschuh, Aurikel, langblütige Schlüsselblume, Alpenaklei, Gifthahnenfuss (*Ranunculus Thora*), Alpenwiesenraute, Wulfens Hauswurz, die weisse Varietät der beiden Alpenrosenarten, sowie sämtliche polsterbildenden Alpenpflanzen der höhern Lagen.

2. Bewilligungen zum Ausgraben und Sammeln offizineller Gewächse auf öffentlichem Grund und Boden sind vom Gemeindevorstand einzuholen.

3. Zu widerhandlungen sind dem Gemeindevorstand zu verzeigen; die Hälfte der Busse fällt dem Verzeiger zu, die andere Hälfte fällt in die Gemeindekasse.

Anbei empfehlen wir Euch, getreue, liebe Mitbürger, nebst uns in Gottes Machtenschutz.

Namens des Kleinen Rates des Kantons Graubünden,

Der Präsident:

J. P. Stiffler.

Der Kanzleidirektor:

G. Fient.

Wie sich zu diesem Vorgehen des hohen Kleinen Rates von Graubünden die bündnerische Naturschutzkommission zu verhalten gedenkt, ist aus ihrem unten folgenden Jahresberichte zu ersehen. —

Der hohe *Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt* hat folgendes Antwortschreiben an den Unterzeichneten eingesandt:

„Basel, den 1. April 1908.

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt an die
Naturschutzkommision der Schweizerischen Naturforschenden
Gesellschaft.*

Hochgeachtete Herren!

Auf ihre Eingabe vom 22. Februar betreffend den Erlass einer Verordnung über Pflanzenschutz beeilen wir uns, Ihnen zu antworten, dass wir beschlossen haben, vorläufig vom Erlass einer solchen Verordnung abzusehen. Die beiden Schutzmassnahmen, die Ihr Entwurf empfiehlt, sind: das Verbot des Ausreissens und Pflückens und das Verbot des Feilbietens und Versendens wildwachsender und seltener Pflanzen. Von diesen erscheint die erste für unseren Kanton, dessen Gebiet fast nur aus Kultur- und Bauland besteht, als gegenstandslos; die zweite kann Ausrottungsverbote wirksam unterstützen; aber wenn das Verbot des Feilhaltens für ein so beschränktes Absatzgebiet, wie unsern Kanton, erlassen wird, besteht nicht viel Aussicht auf Erfolg. Wir gedenken daher auf die Angelegenheit zurückzukommen, wenn das zur Unterstützung der von Nachbarkantonen getroffenen Massnahmen dienlich sein sollte.

Inzwischen haben wir die Erziehungsbehörden eingeladen, sie möchten dahin wirken, dass die Schädigung der Pflanzenwelt durch die Schuljugend, deren Sie in Ihrer Eingabe erwähnten, vermieden werde.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vizepräsident des Regierungsrates:

C. Chr. Burckhardt.

Der Sekretär:

Dr. A. Im Hof.

Über die Behandlung der Pflanzenschutzfrage im Kanton *Basel-Land* gibt der unten folgende kantonale Jahresbericht Auskunft.

Jetzt schon eine Enquête darüber anzustellen, wie sich diejenigen kantonalen Regierungen, welche die Eingabe noch nicht in Beratung gezogen oder darüber sich noch nicht geäussert haben, zur Sache zu verhalten gedachten, erschien nicht ratsam; indessen soll dies im Laufe des kommenden Winters geschehen, und es darf gewiss mit Zuversicht angenommen werden, dass von keiner kantonalen Regierung die Wichtigkeit der Sache verkannt werden wird.

Reservationen.

Herr *Rob. Glutz*, Assistent der Eidgen. forstlichen Versuchsanstalt in Zürich, reichte am 8. Mai 1906 folgende „*Motion betreffend Schaffung von Urwald-Reservationen*“ dem Schweizerischen Forstverein ein:

„In Erwägung 1. dass die dauernde Erhaltung von Waldflächen in natürlichem, urwaldartigem Zustande von hohem Interesse für Forstwirtschaft, Botanik und Pflanzengeographie ist; 2. dass die Schaffung solcher Gebiete infolge der stets intensiver werdenden Forstwirtschaft von Jahr zu Jahr schwieriger wird; 3. dass in andern Ländern schon längst Schritte zur Erhaltung derartiger Reservationen geschehen sind, stellen die Unterzeichneten (H. Badoux und R. Glutz) folgende Motion: Das ständige Komitee wird beauftragt, die Frage zu prüfen, ob es wünschenswert und möglich ist, einige kleinere typische Waldgebiete der Schweiz (je etwa 20—100 ha) dauernd jedem menschlichen Eingriffe zu entziehen, dem freien Walten der Naturkräfte zu überlassen und so im Urwaldzustande kommenden Zeiten zu erhalten.“

Diese Motion wurde eingehend begründet, und es wurden viele Beispiele von Urwald-Reservationen in anderen Ländern herangezogen. Es ist zu betonen, dass diese

Motion Glutz sich rein auf forstlichem Boden hält, den Begriff der Reservation in dem des Urwaldes aufgehen lässt, was denn auch gleich zu Anfang zu dem Bedenken Anlass gab: „man wird den Einwand erheben, dass schon jetzt in der Schweiz eigentliche Urwaldbestände nicht mehr zu finden sind“, worauf der Antragsteller antwortet: „ich möchte hierauf gar nicht so viel Gewicht legen; finden wir keine Urwaldgebiete mehr, so schaffen wir uns an geeigneten Stellen eben solche, indem wir für die Zukunft die Axt davon fernhalten und das übrige den Naturkräften überlassen, nach hundert Jahren werden uns unsere Nachkommen dafür dankbar sein.“ (Siehe Schweiz. Zeitschr. f. Forstwesen 1906.) Als Beispiel einer Reservation war u. a. genannt „der aus der prächtigen Publikation von *Coaz* und *Schröter* bekannte Arvenwald Tamangur im *Val Scarl*.“ (Siehe „Ein Besuch im Val Scarl, Bern, 1905“).

Dazu bemerkt unser Mitglied Professor *Schröter* (Neue Zürcherztg. 2. Nov. 1906: Naturschutz in der Schweiz): „Dieses Tal würde sich vortrefflich zu einem schweizerischen Nationalpark eignen, wo keine Axt und kein Schuss erklingen dürfte; es hat reiche Arven-, Lärchen- und Fichtenwälder, wilde Legföhrenbestände, eine schöne Alpenflora und, wenn man ein Stück des anstossenden Ofengebietes dazu nähme, ausgedehnte Bestände der hochstämmigen Bergföhre, in denen noch der Bär haust. Es gäbe, wenn ein genügend grosses Stück eingehegt wäre, einen prächtigen Zufluchtsort für die letzten Reste mancher alpinen Tierform und würde sich vielleicht auch für die Wiedereinbürgerung des Steinbockes eignen. Ein schönes Zukunftsbild taucht da vor den Naturschutzmännern auf; es wird eine zukünftige Aufgabe der Naturschutzkommission sein, die Mittel und Wege zu finden, wie dieses schöne Ideal verwirklicht werden könne.“

Mit diesen Worten *Schröter*'s wurde der zu eng gefasste Begriff von Urwald-Reservaten in den von Reservationen im amerikanischen Stile erweitert, in welchen nicht nur

die ursprüngliche Pflanzenwelt, sondern auch die Tierwelt vollständig ungestört sich erhalten und vermehren könnte, und es wurde an die Schweiz. Naturschutzkommision die Aufforderung gerichtet, ihre Kraft an die Schaffung solcher Reservationen im allgemeinsten Sinne zu setzen.

Nachdem der Unterzeichnete Ende Mai 1907 von seiner Reise nach Ceylon zurückgekehrt war, nahm er die wichtige Angelegenheit sogleich, nachdem das zeitraubende Geschäft der Matterhornbahnfrage für den Naturschutz erledigt war, an die Hand, umso mehr, als schon in der Sitzung der Schweiz. Naturschutzkommision am 21. Oktober 1906 in Bern der Beschluss gefasst worden war, „es solle in der kommenden Jahressitzung der Kommission in Freiburg ein Mitglied über die Anregung des Schweizer. Forstvereines betreffend Schonung von Urwaldbezirken in der Schweiz Bericht erstatten“ (Protokoll). Er stellte an Herrn Dr. Christ das Gesuch, zugleich mit seinem Entwurf einer Pflanzenschutzverordnung auch über die Frage Reservation sich äussern zu wollen, um der bevorstehenden Diskussion in Freiburg einen Leitfaden zu geben, und erhielt am 22. Juni 1907 ein „Referat über weitere zum Zwecke des Schutzes unserer Pflanzenwelt zu ergreifende Massregeln,“ welches folgenden Wortlaut hat:

„Wenn unser Entwurf einer Pflanzenschutzverordnung die Flora gegen Eingriffe durch das Publikum sichern soll, so ist damit nicht alles getan. Es gibt Teile unserer Vegetation, die in ganz besonderm Mass der Obhut der Staatsgewalt bedürfen, sei es, dass einzelne hervorragende Bäume oder Baumgruppen vor jeder privaten und selbst forstmässigen Einwirkung geschützt werden, sei es, dass Grundstücke, deren Flora oder Baumbestände von besonderem Interesse sind, gebannt, dem Rechtsverkehr und der Antastung durch Irgendwen entzogen und bloss noch der erhaltenden Obhut der staatlichen Organe unterstellt werden, also öffentlich geschonete Bäume und Baumgruppen, unter Schonung gestellte Waldkomplexe, gebannte, als

Schonungen behandelte offene Standorte besonders seltener oder wichtiger Pflanzengesellschaften.

Historische Bäume gehören wohl am besten unter Obhut des Heimatschutzes; in unseren Bereich fallen besonders alte, schön und gross entwickelte Exemplare, wie die Riesen-Eibe bei Burgdorf, der Ahorn auf Alp Ohr, Kt. Unterwalden, die rote Buche bei Buch a. Irchel, die Hängefichte bei Richisau,¹⁾ die Riesenkastanien von Peccia u. s. w., dann besonders Urwaldreservate. Für solche Örtlichkeiten sollte eine genaue Abgrenzung, eine genaue Inventarisierung und die Eintragung in die Kataster stattfinden, und jede Antastung, aber auch jedes Errichten von Kneipen und Reklameanstalten verboten werden; die Aufsicht wäre der Forstbehörde anzuvertrauen.

Die Bezeichnung dieser Örtlichkeiten, für die ich die Benennung „Schweizerische Schonungen“ vorschlage, würde durch das kantonale Departement des Innern unter Beirat von Fachleuten erfolgen, wobei wohl auch unsere Kommission zu Worte käme, und unsere Kommission würde schliesslich ein Generalverzeichnis nebst Beschreibung darüber veröffentlichen.

Die Mittel des Erwerbs dieser Schonungen (Expropriation, Auflage von Servituten, Miete auf lange Zeit u. s. w.) richten sich nach den Gesetzgebungen der Kantone, die in diesem Punkte von verschiedener Tragweite sind, namentlich aber darnach, in wessen Händen sie sich dermalen befinden. Auf Entgegenkommen der Besitzer und Behörden darf umso eher gerechnet werden, je mehr die Zweckmässigkeit der Massregel einleuchtend resp. die Wahl der Örtlichkeiten eine glückliche ist.

Geschehen ist in dieser Richtung, soweit unsere Kenntnis reicht, noch in keinem Kanton etwas; aber es trifft sich sehr glücklich, dass im Schweizer. Forstverein 1906

¹⁾ Ist umgehauen worden, siehe unten Jahresbericht Glarus und Baum- und Waldbilder aus der Schweiz, Bern, 1908, pag. 20, tab. XVII.

eine Anregung erfolgte, die sich zunächst auf Waldbestände, auf Schaffung von Urwaldreserven, aber auch auf floristisch interessante offene Lokalitäten bezieht. Herr *R. Glutz*, dem wir diese Anregung verdanken, denkt, zum Zweck der Erreichung dieses Ziels, an eine Eingabe an die Bundesbehörden, welche gemeinsam mit anderen Körperschaften: der Schweiz. naturforschenden und der Schweiz. botanischen Gesellschaft, dem Alpenklub, dem Heimatschutz, den geographischen Gesellschaften gemacht werden könnte. Da aber in dieser Frage der Bund höchstens kompetent ist, soweit es sich um Handhabung der eidgenössischen Forstverordnungen handelt, und da für öffentliche Schonungen die Kantone völlig souverän sind, so könnte der Bund nur auf dem Wege der Empfehlung, nach Art eines Konkordates, in der Sache vorgehen. Ob nun nicht ein direkter Schritt bei den in Frage kommenden Kantonsregierungen vorzuziehen wäre? Wir möchten dies bejahen.

Unser Antrag geht deshalb dahin, unsere Kommission möge sich mit dem Schweizer. Forstverein in Verbindung setzen, um eine Eingabe an die Kantonsregierungen, eventuell auch an den Bund, für Schaffung von schweizerischen Schonungen zu beraten und ergehen zu lassen. Ferner beantrage ich schon jetzt, durch einige unserer erfahrenen Botaniker und Forstbeamten ein Verzeichnis von solchen Örtlichkeiten zusammenzustellen, damit schon in der ersten Eingabe an die betreffenden Kantone denselben bestimmte Vorschläge gemacht werden können. Ich denke, es sei angemessen, mit diesen Vorschlägen für den Anfang eher sparsam zu verfahren.“

Der Unterzeichnete lud sodann Herrn *R. Glutz* zu der Sitzung in Freiburg ein mit dem Ersuchen, seine „Motion betreffend Schaffung von Urwald-Reserven“, sowie seine, dem ständigen Komitee des Schweiz. Forstvereins auf Verlangen im Februar 1907 vorgelegten „Leitsätze für die Auswahl von Urwald-Reserven“ mitzubringen und vor-

zulesen, welcher Einladung freundlichst Folge gegeben wurde.

Dann fand die Sitzung in Freiburg statt, in welcher u. a. der am Eingang dieses Jahresberichts wiedergegebene Beschluss betreffend Reservationen gefasst wurde.

Das Protokoll unseres Aktuars, Professors Zschokke, enthält noch folgende Bemerkungen: „In der einlässlichen Diskussion über die Referate der Herren Christ und Glutz findet die prinzipielle Frage der Errichtung von „Reservaten“ allgemeine Zustimmung. Ebenso sprechen sich alle Redner für ein gemeinsames Vorgehen mit dem Forstverein aus. Immerhin soll in speziellen, schon spruchreifen und von den kantonalen Kommissionen vorbereiteten Fällen die zentrale Kommission ohne zuzuwarten den kantonalen Bestrebungen direkt ihre Unterstützung leihen.“

Für die Schutzbezirke soll die Bezeichnung „Reservation“, „district réservé“, gewählt werden.“

Der im Eingang dieses Berichtes wiedergegebene Endbeschluss wurde dem *beständigen Komitee des Schweizerischen Forstvereins*, Präsident Prof. *Engler*, mitgeteilt, worauf dem Unterzeichneten als Antwort die vom genannten Verein an seiner Jahresversammlung in St. Gallen am 4.—6. Aug. 1908 betreffend Urwald-Reservationen gefassten Beschlüsse zugesandt wurden, welche folgendermassen lauten: „Die Schaffung von Urwald-Reservationen in der Schweiz wird als würdiges Ziel in das Arbeitsprogramm des Schweizer. Forstvereins aufgenommen. In weiterer Verfolgung dieses Ziels wird das ständige Komitee ermächtigt und beauftragt: 1. Grundsätze aufzustellen für die Qualifikationen, welche diesen Urwald-Reservationen zukommen sollen; 2. eine Auswahl von geeigneten Objekten für solche Reservationen zu treffen, wobei den verschiedenen Verhältnissen der Schweiz entsprechend Rechnung zu tragen ist; 3. in zweckdienlicher Weise diejenigen Schritte einzuleiten, welche geeignet erscheinen, ein Einvernehmen mit Behörden, andern Vereinen

und sonstigen Interessenten herzustellen, besonders im Hinblick auf Beschaffung der Mittel; 4. auf Grund dieser Vorarbeiten dem Schweiz. Forstverein seinerzeit definitiven Bericht und Antrag zu unterbreiten; 5. die Schweizerische Naturschutzkommision von diesen Beschlüssen des Vereins in Kenntnis zu setzen.“

Behufs Ausführung dieser Beschlüsse richtete das ständige Komitee des Forstvereins im Dezember desselben Jahres ein Kreisschreiben an alle kantonalen Forstämter, worin denselben von den St. Galler Beschlüssen Mitteilung gemacht und sie ersucht wurden, „allfällig im betreffenden Kanton gelegene, dem Zweck entsprechende Waldobjekte unter Angabe der Eigentumsverhältnisse, der Lage, Grösse, Bestandszusammensetzung u. s. w. namhaft zu machen.“ Diese Mitteilungen wurden bis spätestens den 1. April 1908 erbeten. —

Eine neue Anregung in Bezug auf Reservationen erfolgte von Seiten der *Société de Physique et d'Histoire naturelle de Genève*, welche Gesellschaft im *Juni 1907* folgendes Schreiben an den *hohen Bundesrat* einreichte:

„Au haut Conseil fédéral suisse,

Monsieur le Président de la Confédération,

Messieurs les Conseillers fédéraux,

Le Comité de la Société de Physique et d'Histoire naturelle de Genève, une des plus anciennes sociétés scientifiques de la Suisse, ayant pris connaissance du projet de construction d'un chemin de fer funiculaire au Cervin, exprime par les présentes son opinion à cet égard.

1. Il estime que dans notre pays il serait convenable de créer des *réserves géologiques et géographiques*, réserves sur lesquelles l'industrie humaine ne pourrait pas empiéter, sauf en cas d'utilité publique reconnue.

2. Le but de ces réserves qui est de laisser intactes les forces de la nature, a été compris par les Etats-Unis d'Amérique, qui ont créé des parcs nationaux réservés. La Suisse ne saurait rester en arrière pour ce but si noble et si scientifique.
3. Pour le cas particulier du Cervin, le Comité estime que cette montagne, plus que toute autre, et ceci par sa nature même qui est unique, par la forme particulière de sa cime terminale (de l'épaule au sommet) doit constituer une de ces réserves.
4. Le Comité de la Société de Physique et d'Histoire naturelle émet le vœu qu'il ne soit pas donné suite au projet de la création d'un chemin de fer sur le Cervin.

Le président: *Brun.*“

Die in obiger Eingabe enthaltene Verquickung von zwei Bestrebungen, erstlich der Schaffung von Reservationen im allgemeinen und zweitens der Hinderung des Matterhornbahuprojektes durch Erklärung dieses Berges als Reservation im besonderen führte dazu, dass sie zunächst an das *Departement der Eisenbahnen* zur Begutachtung überwiesen wurde, dessen Vorsteher nach Einsichtnahme derselben am 22. Juli 1907 folgendes Schreiben an das Departement des Innern richtete:

»Au Département fédéral de l'Intérieur, Berne.

Nous avons l'honneur de vous communiquer ci-joint une pétition par laquelle la Société de Physique et d'Histoire naturelle de Genève demande qu'il ne soit pas donné suite au projet de la création d'un chemin de fer sur le Cervin.

S'élevant au-dessus du cas particulier, cette pétition demande qu'à l'instar des États-Unis d'Amérique, la Suisse crée des *réserves géologiques et géographiques* sur lesquelles l'industrie humaine ne pourrait pas empiéter.

Il nous paraît que l'idée de la Société de Physique et d'Histoire naturelle de Genève mérite d'être l'objet d'un

sérieux examen. Sans doute cette idée n'est pas nouvelle et la Suisse aurait pu depuis longtemps s'inspirer de l'exemple des Etats-Unis et créer dans diverses régions des réserves nationales auxquelles ne manqueraient ni l'utilité ni la célébrité. Si la chose n'a point été faite, c'est sans doute qu'on estimait que de vastes régions de nos Alpes resteraient intactes et constituaient sans intervention aucune de l'Etat ces réserves naturelles et désirables.

Aujourd'hui il faut reconnaître que tel n'est pas le cas. La poussée des chemins de fer n'épargne aucune partie du territoire et „l'enferrement“ de nos plus belles cimes se poursuit avec acharnement.

A notre avis donc le problème de la création de réserves nationales se pose d'une façon très sérieuse.

Nous voudrions vous prier de bien vouloir collaborer avec notre Département à l'examen de ce problème. Dans ce but, nous vous serions obligé de nous faire savoir si vous pouvez donner votre adhésion au principe même de la création de réserves nationales. Dans l'affirmative il faudrait passer à la recherche des moyens d'exécution, tâche assez délicate puisqu'ici la souveraineté territoriale des cantons entre en jeu.

Nous prendrons connaissance avec le plus grand intérêt des communications que vous voudrez bien nous faire à cet égard.

Département fédéral des postes et des chemins de fer,

Division des chemins de fer:

Zemp. «

Mit obiger Anregung erklärte sich der *Vorsteher des Eidg. Departements des Innern*, Herr Bundesrat *Ruchet*, einverstanden und sandte an das Zentralkomitee der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft am 6. August 1907 folgendes Schreiben:

»Das Eidg. Departement des Innern an das Zentralkomitee
der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft.

Geehrte Herren!

Durch beiliegende Zuschrift vom 22. Juli 1. J. (mit Beilage) macht das Eidg. Eisenbahndepartement die Anregung zur Schaffung von *geologischen und geographischen Freizonen*, welche gegen die Eingriffe der menschlichen Industrie zu schützen wären, und es wünscht unsere Mitwirkung zur Ausführung dieses Planes.

Wir stimmen dieser Anregung grundsätzlich zu und möchten dem Wunsche des Eisenbahndepartements entsprechen.

Vor allem wäre es uns aber erwünscht, zu erfahren, wie Sie sich zu der Anregung stellen, welche Gegenden unseres Landes nach Ihrer Ansicht dabei in Betracht fallen könnten und auf welche Weise für die Ausführung des Planes vorzugehen wäre.

Sie würden uns sehr verpflichten, wenn Sie uns hierüber Ihre Ansichtsäusserung wollten zugehen lassen.

Genehmigen Sie u. s. w.

Eidg. Departement des Innern:

Ruchet.«

Unser Zentralpräsident Dr. *Fritz Sarasin* antwortete am 9. August 1907 folgendes:

„Hochgeachteter Herr Bundesrat!

Ihre Zuschrift nebst Beilagen betreffend die Gründung Schweizerischer Nationalparks im Sinne Nord-Amerikas verdanken wir Ihnen auf's beste. Diese Anregung wird von der ganzen Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft mit grösster Freude begrüsst werden. Die von unserer Gesellschaft eingesetzte Kommission für die Erhaltung von Naturdenkmälern und prähistorischen Stätten hat sich in ihrer vor vierzehn Tagen in Freiburg abgehaltenen Sitzung

bereits mit der Frage solcher Reservationen beschäftigt und wird ihre kantonalen Subkommissionen beauftragen, Vorschläge über eventuell anzulegende Freizonen zu machen und über die Mittel und Wege, wie solche kreiert werden könnten, zu beraten. Ich habe daher mir erlaubt, Ihr Schreiben dieser Kommission zur Begutachtung zu übermitteln in der Überzeugung, dass sie das hiefür am meisten befähigte Organ in der Schweiz sei. Ich bitte Sie aber, uns etwas Zeit zu lassen, da die Angelegenheit sehr schwierig ist und sorgfältig geprüft werden muss, da so viele verschiedene Interessen dabei in Frage kommen. Es dürfte vielleicht ein Jahr vergehen, bevor wir mit positiven Vorschlägen an Sie gelangen können.

Noch füge ich bei, dass es sehr wünschenswert wäre, wenn wir durch die Schweizerische Gesandtschaft in Washington die Gesetze und Reglemente, welche über die Nationalparke der Vereinigten Staaten handeln, erhalten könnten.

Indem ich Ihnen im Namen des Zentralkomitees der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft verbindlich und freudig danke, dass Sie im Prinzip mit der Anregung zur Schaffung von Nationalparken einverstanden sind, zeichne ich u. s. w. "

Darauf übergab der Zentralpräsident die betreffenden Papiere an den Unterzeichneten. —

Am 24. November 1907 hielt die *Spezialkommission zur Schaffung von Reservationen der schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz* eine Sitzung ab betreffend Schaffung von Reservationen durch den Bund, zu welcher der Unterzeichnete als Vertreter der Schweiz. Naturschutzkommission eingeladen wurde. Laut Protokoll gelangte die Kommission zu folgenden Vorschlägen: „1. es sei dem Bunde zunächst zu antworten, dass die Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz die Bestrebungen zur Schaffung von Reservationen begrüsse, dass man mit der Naturschutzkommission

und dem Schweiz. Forstverein einig gehe, dagegen den Begriff der Reservationen im Sinne des Heimatschutzes erweitere und innert Jahresfrist Vorschläge unterbreiten werde; 2. es sei der Bundesrat zu ersuchen, die Inventarisierung der Kunst- und Altertumsdenkmäler in absehbarer Zeit durchführen zu lassen, damit dieselbe als Basis eines Schutzgesetzes dienen könne; 3. die gesetzgeberische Tätigkeit soll vom Bund und von den Kantonen gewünscht werden.“

Im Sinne dieser Vorschläge richtete darauf der Vorstand der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz im Dezember 1907 ein Schreiben an den hohen Bundesrat. —

Unsere Naturschutzkommision, die zentrale sowohl als die kantonalen, war für's erste durch die Arbeiten in Athem gehalten, welche die Ausführung des ersten Freiburger Beschlusses, nämlich des die Pflanzenschutzverordnung betreffenden, mit sich brachte. Eine gleichzeitige Betätigung in beiden Fragen erschien durchaus unratlich, und es konnte deshalb erst, nachdem die Angelegenheit Pflanzenschutzverordnung vollständig erledigt war, zur zweiten Aufgabe der Frage Reservationen geschritten werden. Nach Ablauf der Frühjahrsferien am 1. Mai sandte der Unterzeichnete ein Rundschreiben an alle kantonalen Präsidenten, worin er sie an alles Voraufgegangene, wie es eben dargelegt wurde, in kurzen Zügen erinnerte, den Freiburger Beschluss betreffs Reservationen nochmals wiedergab und folgendes beifügte: „Am 3. November 1907 erhielten Sie, Herr Präsident, mehrere Papiere vom Bureau der zentralen Naturschutzkommision zugesandt, unter denen sich auch die Gutachten der Herren Christ und Glutz über Reservationen befunden haben. Demgemäß möchte ich Sie höflichst ersuchen, Ihre Kommission zur Sitzung zu versammeln und nach Verlesung der erwähnten Referate darüber zu beraten, ob in Ihrem Kanton bestimmte Landesbezirke als *Reservationen* in Vorschlag kommen könnten und welche und welcher Art dieselben sind.“

Von dem Ergebnis Ihrer Enquête wollen Sie mir ungesäumt Kunde geben, je früher umso besser, da ich die einlaufenden Vorschläge den Mitgliedern der zentralen Kommission bei Zeiten bekannt geben möchte, in jedem Falle aber wollen Sie es so einzurichten suchen, dass bis spätestens den *14. Juli* Ihre Antwort in meine Hände gelangt, in Anbetracht, dass in unserer bevorstehenden Sitzung in Glarus am *30. August* die Frage der *Reservationen* zur Durchberatung und zur definitiven Beschlussfassung gebracht werden soll.“

Wie schon bei der Pflanzenschutzverordnung, so auch bei dieser Frage setzten sich die kantonalen Naturschutzkommissionen sogleich in Tätigkeit, und es liefen bis zum gesetzten Termin *Vorschläge von Reservationen* ein seitens der Kantone: *Aargau, Basel-Stadt und -Land, Bern, Glarus, Luzern, Neuchâtel, St. Gallen, Tessin, Waadt, Wallis und Zürich*. Diese Vorschläge, welche zum Teil den Jahresberichten angehängt waren, sollen hier noch nicht erwähnt werden, da sie für die Verhandlungen der bevorstehenden Sitzung in Glarus bestimmt sind, wo sie zur Durchberatung kommen sollen. —

Auf das Gesuch unseres Zentralpräsidenten an die hohe Bundesregierung hin, es möchten durch Vermittlung des schweizerischen Gesandten in Washington die *Gesetze und Verordnungen, welche über die Nationalparke der Vereinigten Staaten handeln*, erhalten und ihm zugestellt werden, erfolgte eine Reihe von Verordnungen und von grösseren Publikationen, dem hohen Bundesrat übermittelt vom Geschäftsträger ad. int. der schweiz. Gesandtschaft in Washington, Herrn J. de Pury, welches umfangreiche Packet der Zentralpräsident dem Unterzeichneten einhändigte. Da es nun höchst wünschenswert erschien, die Frage zu prüfen, in wie weit diese amerikanischen Verordnungen, betreffs Reservationen für unsere zukünftigen schweizerischen leitend oder vorbildlich werden könnten, wandte sich der Unterzeichnete von neuem an unseren nie seine Hilfe

versagenden Dr. *Christ*, dem er die Schriftstücke überbrachte mit der ergebenen Bitte, ein Referat in dem genannten Sinne über dieselben zu Handen unserer Naturschutzkommision auszuarbeiten. Auch diesem Gesuch wurde in verdankenswertester Weise entsprochen, indem schon am 2. Mai 1908 der Unterzeichnete ein eingehendes Gutachten zugestellt bekam: »*Bericht über die in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika geltenden gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Wald-Reservationen in diesen Ländern, und Auskunft über die Frage, inwiefern diese Regulative auf die für die Schweiz in Aussicht genommenen Reservationen anwendbar oder von Bedeutung sein können.*«

Auch dieses Referat soll hier noch nicht veröffentlicht, sondern zuerst in der kommenden Glarnersitzung verlesen werden.

Noch sei erwähnt, dass unser Mitglied Prof. *Zschokke* am 1. März 1908 in Basel einen Vortrag hielt „die Erhaltung der schweizerischen Tierwelt“, worin er seinerseits mit Wärme für Reservationen im grossen Stile eintrat. Dieser Vortrag wurde auf Ersuchen des Unterzeichneten dem Archiv einverleibt.

Petersinsel.

Im ersten Jahresbericht der Neuenburger Naturschutzkommision (siehe daselbst) war darauf hingewiesen worden, dass Gefahr bestehe, es könnte die Petersinsel im Bielersee vom Burgerspital in Bern, welchem sie zugehört, wegen schlechter Rendite verkauft werden. In Beantwortung einer Anfrage des Unterzeichneten an den Präsidenten der bernischen Naturschutzkommision Oberst *von Tscharner* kamen von letzterem am 19. Juli 1907 folgende Bemerkungen zurück:

„Die Petersinsel gehört dem Burgerspital in Bern, einer Korporation, deren Direktion vom Burgerrat ernannt wird; daher ist die Burgerschaft einigermassen für sie mitver-

antwortlich. Nun ist der finanzielle Ertrag der Insel seit Jahren gleich null, und der Burgerspital hat blass Auslagen davon. Deshalb gelangte dieses Frühjahr ein Kaufangebot an die Spitaldirektion, das aber so unbestimmt war, dass es nicht einmal einen Kaufpreis nannte; ein Verkauf der Insel steht also gar nicht unmittelbar bevor. Sollte aber die Frage dringend werden, so würden Natur- und Heimatschutz an die Burgerschaft von Bern gelangen müssen mit dem Wunsche, die Burgerschaft möge dem Burgerspital die Insel abkaufen und sie im gegenwärtigen Zustande erhalten. Das ist erreichbar; denn die Burgerschaft vermag es viel besser, dieses Objekt zu besitzen als der Burgerspital.

Momentan scheint mir keine Gefahr vorzuliegen; wohl aber könnte man sich fragen, ob nicht der ganz unrentable Acker- und Weinbau auf der Insel einzustellen und diese dann mit Bundesbeiträgen zu einer Reservation für Jurapflanzen, Sumpfvögel u. s. w. ausgestaltet werden könnte.“

Diese Anregung, die Petersinsel zur Reservation zu machen, nahm der Unterzeichnete auf die Traktanden für die Freiburgersitzung, in welcher sodann der zu Eingang dieses Jahresberichtes wiedergegebene Beschluss gefasst wurde, es sei eine Untersuchung darüber anzustellen, ob die Insel sich zur Reservation eignen würde. Diesem Auftrage nachkommend, wandte sich der Unterzeichnete an verschiedene Mitglieder unserer Kommission mit der Bitte um Gutachten und erhielt die folgenden auf die *botanische* Seite der Frage bezüglichen:

Dr. Christ schreibt am 14. Oktober 1907: „Die Insel bildet entsprechend ihrer geringen Erhebung und ihrem sanften Relief ohne wesentliche Felspartien kein irgendwie markantes Areal für irgend ein Glied unserer Flora; es ist die allgemeine Flora des Buchen- und Mischwaldes, des Buschwerks und der Wiesen des Schweizerischen Mittellandes. Namentlich ist ihre Flora, eben wegen des Mangels

felsiger Standorte, durchaus nicht etwa ein besonders prägnantes Beispiel der vorwiegend xerophilen Juraflora, im Gegenteil tritt diese, am westlichen Ufer des Bielersees mit seinen Felsenhängen so vorzüglich entwickelte Flora auf der durchaus campestren und waldigen Insel sehr stark zurück.

Also ist auf dieser Insel wohl eine anmutige — freilich bescheidene und gar nicht originelle — Landschaft zu schützen; aber als Objekt für Naturschutz in besonderem oder wissenschaftlichem Grad existiert sie nicht; sie ist nicht ein Repräsentant irgend einer unserer eigentümlichen Formationen oder Pflanzengesellschaften. Als Naturpark und Zielstimmungsvoller Ausflüge mag sie eines hohen Interesses wert sein, und es wäre zu begrüßen, wenn auf irgend eine Weise dieser hübsche Fleck Erde in einem ländlichen Zustande könnte erhalten bleiben; als Reservation tritt sie jedenfalls in dritte Linie.“

Das Mitglied der bernischen Naturschutzkommision Professor *Ed. Fischer* äussert sich folgendermassen am 12. November 1907: „Sie ersuchten mich um eine Meinungsäusserung darüber, ob sich, vom botanischen Standpunkt aus betrachtet, die Petersinsel zur Schaffung einer Reservation eignen würde. Wenn dies in der Weise gedacht ist, dass die Insel ohne jegliches Eingreifen des Menschen ganz sich selber überlassen werden soll, so zweifle ich daran, dass dabei allzuviel interessantes herauskommen würde, dazu ist die Ausdehnung der Insel wohl zu klein und die Terrainbeschaffenheit wohl zu wenig mannigfaltig. Es sind zwar auf derselben Stellen vorhanden, die xerothermen Charakter tragen und an denen sich mit der Zeit eine entsprechende Vegetation ansiedeln oder ausbreiten könnte, aber da die Insel leider aus Molasse besteht und nicht aus Kalk, so ist nicht zu erwarten, dass sich auf derselben eine so reiche Flora entwickeln könnte, wie an den Abhängen ob Neuenstadt, Twann oder Biel.“

Dennoch wünscht der Begutachter eine Erhaltung der Insel in ihrem gegenwärtigen Zustande „mit Rücksicht auf den wundervollen, hochinteressanten Wald, der die oberste Terrasse der Insel krönt, und dessen uralte Eichen einen Rest der ursprünglichen Bewaldung jener Gegend darstellen dürften, der daher unbedingt sorgfältig erhalten werden muss.“

Einige an sich wichtige Bemerkungen zu Gunsten der Insel als einer *botanischen* und *zoologischen Station* zu Forschungszwecken fallen ausserhalb des Rahmens unserer Naturschutzbestrebungen.

Die Frage nach der *zoologischen* Seite in Beziehung auf *Lepidopteren* berührt Dr. Christ folgendermassen: „Sie ersuchen mich auch, mich zu äussern, ob die Petersinsel sich eigne als Reservationsgebiet für die Schmetterlingsfauna. Als Hegegebiet lepidopterologischen Reichtums rangiert sie selbstverständlich auf gleicher Linie mit ihrem floristischen Charakter; denn stets geht die Originalität der Schmetterlingsfauna mit derjenigen der Vegetation parallel. Die spezifisch jurassischen entomologischen Eigentümlichkeiten sind jedenfalls am Westabhang des Sees weit mehr entwickelt. Was die Insel auszeichnet ist die zeitweilige Häufigkeit einiger schöner, dem feuchten Buchen- und Mischwald angehöriger Grossschmetterlinge: *Limenitis*, *Apatura* u. s. w., die dort in gewissen Jahren reichlich auftreten, während sie an anderen Orten in starkem Rückgang begriffen sind. Das hängt zusammen mit der ungestörten Entwicklung des Waldes, doch kaum so, dass lediglich deshalb ein Gebiet als Reservation erklärt werden könnte.“

Ein weiteres Referat von Dr. Christ über die Frage des Lepidopterenschutzes überhaupt sei hier nicht wiedergegeben; dasselbe soll aber in Verhandlung gezogen werden, wenn einmal der Naturschutz, nach allgemeiner Ordnung und Ingangsetzung der botanischen Angelegenheiten und der Reservationsfrage daran treten wird, auch den zoologischen Teil unserer Aufgabe in seinem ganzen Umfange an die Hand zu nehmen.

Über die Insel als eventuelle Reservation für *Sumpf-
geflügel* äussert sich unser Mitglied Dr. *Fischer-Sigwart* in einem Schreiben in folgendem Sinne: Den wichtigsten Teil der Insel in dieser Beziehung würde der sogenannte Heidenweg bilden, welcher sie mit dem Strandgebiet bei Erlach in Verbindung setzt, ein schmaler Landstreifen, ein Sumpfgebiet bildend, bei hohem Seespiegelstand ganz unter Wasser. Er würde sich als Brutgebiet für Sumpfvögel eignen, die aus ihren sonstigen Brutplätzen immer mehr verdrängt werden. Eine Liste von solchen in Betracht kommenden Vogelarten findet sich beigelegt.

In der Sitzung vom 2. Februar 1908 in Bern kam sodann auch die Petersinsel als Reservation zur Verhandlung. Die Gutachten wurden verlesen, worauf man zu der Ansicht gelangte, dass, so wünschenswert die Erhaltung der Insel in ihrem jetzigen Zustande auch für den Naturschutz sein würde, die Angelegenheit doch mehr in das Gebiet des Heimatschutzes gehöre, als in das der vom Naturschutz anzustrebenden Reservationen. Man einigte sich aber zu dem Beschluss, „es sei der Berner Burgergemeinde in einem Schreiben auseinander zu setzen, welche Bedeutung für Naturschutz und Naturwissenschaft die Insel besitze“ (laut Protokoll).

Als der Unterzeichnete sich nach Erledigung der anderen ihm aufgetragenen Geschäfte vor die Aufgabe der Petersinsel gestellt hat, musste bei ihm, nach nochmaligem Studium der bezüglichen Gutachten, der Gedanke immer mehr die Oberhand gewinnen, dass die Erhaltung der Insel in ihrem jetzigen Zustande mehr Sache der Vereinigung für Heimatschutz, als unserer Naturschutzkommission sei, und er fasste daher von sich aus den Entschluss, die Angelegenheit der genannten Gesellschaft zur Weiterbehandlung zu übergeben. In diesem Sinne richtete er am 8. Mai 1908 an den Obmann der Vereinigung für Heimatschutz Herrn Reg.-Rat Professor *Alb. Burckhardt* in Basel das folgende Schreiben:

„Hochgeehrter Herr!

Hiemit darf ich mir wohl erlauben, Sie mit der folgenden Bitte anzugehen: Es möchte die Vereinigung für Heimatschutz beim Berner Burgerrate darüber vorstellig werden, dass die Petersinsel im Bielersee, deren das Burgerspital sich entäussern möchte, nicht durch Verkauf an eine Privatperson oder eine geschäftliche Gesellschaft übergehen, sondern entweder vom Burgerspital behalten oder vom Burgerrate erworben werden möge mit dem Gesichtspunkte, sie möglichst weitgehend im bisherigen Zustand zu erhalten und fernerhin sie gegen jede ernstere Schädigung von Pflanzen- und Tierwelt zu schützen. Da die Insel als eigentliche Reservation für den Naturschutz erst in dritter Linie in Betracht kommt, habe ich auf eigene Verantwortung hin den mir gewordenen Auftrag, an den Berner Burgerrat mit obigem Ansuchen zu gelangen, an Sie übermitteln zu sollen geglaubt, insofern nach Lage der Dinge die Erhaltung der Insel im jetzigen Zustande eher dem Heimatschutz als dem Naturschutz als Arbeitsziel gelten wird. Bei meinem unlängst stattgehabten Besuche der Insel konnte ich auch erfahren, dass die Bevölkerung weithin es sehr bedauern würde, wenn ihr die Insel durch Verkauf an Private ebenso unzugänglich gemacht würde, wie es der Jolimont geworden ist. Ich möchte mir deshalb die Anfrage erlauben, ob Sie gesonnen sind, die erwähnte Eingabe an den Berner Burgerrat vom Heimatschutz aus zu machen, in welchem Falle der Naturschutz, auf Ihren Wunsch hin, sehr gerne mit einigen seinen Standpunkt in der Frage betreffenden sachlichen Erläuterungen an Ihre Eingabe sich anschliessen würde.

Mit dem Ausdruck u. s. w.“

Am 12. Juni teilte der Obmann des Heimatschutzes dem Unterzeichneten mit, er habe sich mit der Kommission des Burgerspitals in Verbindung gesetzt unter Einsendung des

obigen Schreibens und habe zur Antwort bekommen, es bestehe nicht die mindeste Gefahr einer Veräusserung.

Damit kann diese Angelegenheit für den Naturschutz als erledigt betrachtet werden; die Insel erscheint in ihrem jetzigen Zustande gesichert, und sie bleibt offen für etwaige künftige Vornahmen im Sinne des Naturschutzes oder spezieller wissenschaftlicher Fragen.

Bloc des Marmettes.

Im April 1907 hatte das Zentralkomitee der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft an die Schweiz. Naturschutzkommission das Gesuch gestellt, die noch ausstehende Restsumme von Fr. 9000. — für den Ankauf des Bloc des Marmettes bei Monthei mit Hilfe der kantonalen Kommissionen zusammenzubringen. Da dieses Geschäft sich ziemlich lange hinzog, ohne zum gewünschten Ende zu kommen, wandte sich der Unterzeichnete am 5. Juni 1908 an die kantonalen Präsidenten mit der Bitte: „Wollen Sie sich von neuem in Ihrem Kanton bemühen, Beiträge für den Bloc des Marmettes aufzubringen, damit wir diesen Steinblock endlich auch für uns zu ewiger Ruhe bringen.“

Es hat jetzt der Unterzeichnete die Freude, davon Mitteilung machen zu können, dass die aufzubringende Summe zusammengekommen ist und somit der Bloc des Marmettes, dieser König der erratischen Blöcke, in seiner Erhaltung für immer gesichert bleibt. —

Royal Society for the protection of Birds.

Im Februar 1908 sandte die *Royal Society for the protection of Birds* in London folgende Bestimmungen für einen internationalen Wettbewerb im Jahre 1908 ein:

„The Gold Medal of the Society and 20 Guineas are offered for the best essay or treatise on: comparative legislation for the protection of birds. The essay should take the form of an Epitome of the Legislation in force in the

various countries of Europe, together with a comparison of such legislation with: a) the law and regulations in force in Great Britain; b) the proposals of the international convention for the protection of birds useful to agriculture signed at Paris on March 19th, 1902; c) the model law of the Audubon Societies adopted by certain of the United States of America.“

Es folgt eine Reihe von weiteren Bestimmungen:

Diese Aufforderung sandte der Unterzeichnete am 1. März an alle Präsidenten der kantonalen Kommissionen mit folgendem Begleitschreiben:

„Mitfolgend übersende ich Ihnen die uns zugestellten Bedingungen für einen „internationalen Bewerb um die goldene Medaille der Königlich Grossbritannischen Gesellschaft für Vogelschutz und zwanzig Guineen“ auf Grund einer Abhandlung über die Gesetzgebungen für Vogelschutz in den verschiedenen Staaten Europas im Vergleich zu der in Grossbritannien bestehenden, welche auf Wunsch zur Einsicht bereit liegt.

Ich ersuche Sie, den Mitgliedern Ihrer Kommission von dieser Anregung Kenntnis zu geben, welche uns darstut, mit welchem Eifer und von welch hohem Ziele geleitet der Grossbritannische Naturschutz seine Tätigkeit entfaltet, als ein glänzendes Vorbild für unsere eigenen Bestrebungen.“

Es erfolgte keine Anmeldung; aber der Gedanke musste doch von neuem lebendig werden, dass wir mit unserem national-schweizerischen Naturschutz nur im Dienste einer grossen internationalen Aufgabe stehen, eines in seinen letzten Zielen den ganzen Erdball umspannenden *Welt-naturschutzes von Pol zu Pol.*

Grössere Publikation.

Unser hochverehrtes Berner Naturschutzmitglied Herr Oberforstinspektor Dr. *F. Coaz* hat im Namen des Schweiz. Departementes des Innern die erste Lieferung eines präch-

tigen Albums erscheinen lassen, betitelt: „*Baum- und Waldbilder aus der Schweiz*“, Bern, 1908. Es stellt dasselbe die Fortsetzung des 1900 abgeschlossenen ersten Baumalbums dar, aber in einem kleineren, handlicheren Format, zu billigerem Preise, und es wird zum Teil entsprechend verkleinerte Wiederholungen aus dem ersten Album bringen. Unsere Naturschutzkommision darf sich freuen, mit zu dieser Publikation den Anlass gegeben zu haben, indem der Verfasser im Vorworte schreibt: „Es hat sich eine schweizerische Naturschutzkommision mit zahlreichen kantonalen Sektionen gebildet zum Schutz und zur Bekanntmachung von Naturdenkmälern, darunter von durch Schönheit, Grösse und Geschichte hervorragenden Bäumen; es dürfte daher die Zeit gekommen sein, im Sinne der Bestrebungen dieser Kommission das Baumalbum fortzusetzen.“

Finanzielles.

Von der Jahresversammlung der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft ist uns, auf unser Ersuchen hin, ein Jahresbeitrag von Fr. 500.— für das laufende Tätigkeitsjahr gütigst gewährt worden, über dessen Verwendung unser Aktuar und Quästor Professor *Zschokke* am 30. Juni 1908 folgende Mitteilung macht:

	Fr. Cts.
Jahresbeitrag	500.—
Ausgaben (Schreibstube, Druckerei, Reisevergütungen für die Berner Sitzung vom 2. Februar 1908)	350.50
Saldo am 30. Juni 1908	149.50

Wir ersuchen die Jahresversammlung der Schweiz. naturforschenden Gesellschaft, uns denselben Beitrag auch für das kommende Jahr gewähren zu wollen.

Personalveränderungen.

Bern:

Der Kommission trat als neues Mitglied bei Herr Dr. *E. Gerber*, Direktor der mineralogischen Sammlung des Museums.

Luzern:

Ausgetreten sind:

Herr *A. Gränicher*, Sektion Pilatus S. A. C.
„ *A. Theiler*, Prof. Dr., Sekretär.

Eingetreten sind:

Herr *J. Weber*, Sektion Pilatus S. A. C.
„ *J. Businger*, Prof., Sekretär.

Neuchâtel:

Im ersten Jahresbericht muss es im Mitgliederverzeichnis heissen statt W. Warren: *W. Wavre*, professeur.

Valais:

La Commission, fondée le 5 août 1907, se compose des membres suivants:

Mr. *Besse*, Chanoine, *président*, Riddes.
„ *Bourban*, Chanoine, St. Maurice.
„ *F. Delacoste*, Forestier d'arrondissement, Monthey.
„ *G. Lorétan*, Forestier cantonal, Sion.
„ *Troillet*, Chanoine, Salvan.
„ *R. Troillet*, Négociant, Bagnes.
„ *Werlen*, Abbé Rd. Prieur, Kippel.

Vaud:

Monsieur le professeur *M. Lugeon* ayant démissioné comme président de la Commission cantonale a été remplacé par Mr. le professeur *E. Wilczek*.

Commission cantonale de Vaud:

Mr. *E. Wilczek*, Prof. Dr., *président*, Lausanne.

Section de géologie:

Mr. *M. Lugeon*, *custode*.

„ *Fréd. Jaccard*, Lausanne.

„ *M. Nicollier*, Montreux.

„ *Rittener*, St. Croix.

Section de botanique:

Mr. *E. Wilczek*, *custode*.

„ *S. Aubert*, Prof., Lentice.

„ *Badoux*, Inspecteur forestier, Montreux.

„ *Cruchet*, Pasteur, Montagny.

„ *Dubuis*, Inspecteur forestier, Prangins.

„ *H. Jaccard*, Prof., Aigle.

„ *Jatou*, Député, Morges.

„ *Maillefer*, Assistant de Botanique, Lausanne.

„ *Aug. Mermod*, Aigle.

„ *Chr. Meylan*, La Chaux.

„ *Moreillon*, Inspecteur forestier, Orbe.

„ *Muret*, Inspecteur cantonal des forêts, Lausanne.

„ *J. Paillard*, Banquier, Bex.

Section de zoologie:

Mr. *H. Blanc*, Prof., *custode*.

„ *Ducret*; Moudon.

„ *Morton*, Lausanne.

„ *Narbel*, Dr., Lausanne.

„ *H. Vernet*, Duillier.

Section de préhistorie:

Mr. *Schenk*, Prof., *custode*.

„ *Dupertuis*, Payerne.

„ *Guex*, Moudon.

„ *Yomini*, Yverdon.

„ *Meylan*, Dr., Lutry.

Zürich.

Die zürcherische Naturschutzkommision hat sich, wie schon im vorigen Jahresbericht angemeldet, in *Sub-* oder *Fachkommissionen* gruppiert; sie setzt sich jetzt folgendermassen zusammen:

Herr *A. Heim*, Prof. Dr., Präsident,
„ *H. Zeller-Rahn*, Dr., Aktuar.

Geologische Subkommission:

Herr *A. Heim*, Präsident, Zürich.

„ *Aug. Aeppli*, Prof. Dr., Zürich.
„ *J. Früh*, Prof. Dr., Zürich.
„ *J. Hug*, Sekundarlehrer, Birmensdorf.
„ *J. Weber*, Prof. Dr., Winterthur.
„ *L. Wehrli*, Dr., Zürich.

Botanische Subkommission:

Herr *H. Schinz*, Prof. Dr., Präsident, Zürich.

„ *Arnold*, Forstmeister, Winterthur.
„ *H. Biedermann*, Winterthur.
„ *J. Rüedi*, Oberforstmeister, Zürich.
„ *G. Schröter*, Prof. Dr., Zürich.

Zoologische Subkommission:

Herr *C. Keller*, Prof. Dr., Präsident, Zürich.

„ *Brettscher*, Dr., Zürich.
„ *Graf*, Sekundarlehrer, Zürich.
„ *K. Hescheler*, Prof. Dr., Zürich.
„ *J. Heuscher*, Prof. Dr., Zürich.

Praehistorische Subkommission:

Herr *J. Heierli*, Dr., Präsident, Zürich.

„ *Lehmann*, Dr., Direktor des Landesmuseums.

Als *Mithelfer* in den verschiedenen Landesteilen sind ausserdem bezeichnet:

Herr *Benz*, Wernetshausen.

„ *Gubler*, Sekundarlehrer, Andelfingen.

„ *Meister*, Örlikon.

„ *Messikomer*, Dr., Wetzikon.

„ *Spiess*, Uhwiesen.

ferner die Herren *Förster* des Kantons. —

Es folgen nun noch zum Schlusse die auf Gesuch des Unterzeichneten eingelaufenen *kantonalen Jahresberichte*, welche als eine wahre Fundgrube für unsere Bestrebungen der Beachtung besonders empfohlen seien.

Basel, am 27. Juli 1908.

Paul Sarasin,
Präsident
der Schweiz. Naturschutzkommision.